

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 25. Jänner 2016
GZ. BMF-310205/0285-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7179/J vom 25. November 2015 der Abgeordneten Rupert Doppler, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:Die Anzahl und die Namen der mit Stichtag 31. Dezember 2013, 31. Dezember 2014 und 1. Dezember 2015 als Staatskommissär beziehungsweise Staatskommissärin und Stellvertreter beziehungsweise Stellvertreterin bestellten Bediensteten des Finanzressorts sind aus den Beilagen 1 bis 3 ersichtlich.

Bestellt sind diese Personen, welche als Organe der FMA tätig sind, gemäß § 76 Abs. 1 Bankwesengesetz bei Kreditinstituten beziehungsweise auf Grund von sondergesetzlichen Regelungen wie dem Bausparkassengesetz, dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz, dem Investmentfondsgesetz, dem Immobilieninvestmentfondsgesetz und dem Pensionskassengesetz gemäß diesen sondergesetzlichen Regelungen in Verbindung mit § 76 BWG; bei Pensionskassen erfolgt die Bestellung gemäß § 34 Pensionskassengesetz in Verbindung mit § 76 BWG.

Die davon betroffenen Unternehmen sind den Beilagen 4 bis 6 zu entnehmen.

Zu 2. bis 4.:

Staatskommissäre beziehungsweise Staatskommissärinnen und deren Stellvertreter beziehungsweise Stellvertreterinnen – die nicht als Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen des Bundesministeriums für Finanzen, sondern als Organe der FMA tätig sind – erhalten gemäß § 76 Abs. 9 BWG eine pauschale Vergütung, die sich grundsätzlich an dem mit der Aufsicht verbundenen Aufwand orientiert. Gemäß § 76 Abs. 9 BWG wird jedem Kreditinstitut, bei dem ein Staatskommissär beziehungsweise eine Staatskommissärin und dessen beziehungsweise deren Stellvertreter beziehungsweise Stellvertreterin bestellt ist, ein jährlicher Pauschalbetrag als Aufsichtsgebühr vorgeschrieben, der nahezu deckungsgleich mit den dem Bund erwachsenden Kosten ist. Im Regelfall beträgt diese Vergütung für Staatskommissäre beziehungsweise Staatskommissärinnen jährlich 6.000,-- Euro und für Stellvertreter beziehungsweise Stellvertreterinnen jährlich 3.000,-- Euro brutto. Eine Valorisierung ist zuletzt zum 1. Jänner 2011 vorgenommen worden. Staatskommissären beziehungsweise Staatskommissärinnen sowie deren Stellvertretern beziehungsweise Stellvertreterinnen, die bei den Großbanken UniCredit Bank Austria AG, BAWAG P.S.K., Oesterreichische Kontrollbank AG, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG und Raiffeisen Bank International AG tätig sind, wird unter Berücksichtigung eines erhöhten Aufwandes, der Komplexität der zu Grunde liegenden Geschäftstätigkeit der Banken und einer größeren Verantwortung eine um maximal 50% höhere Funktionsgebühr bezahlt.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

Beilagen

 BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	7004/AB XXV. GP. Anfragenantwortung Prüfhinweis	Informationssicherung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/	3 von 3
Datum/Zeit	2016-01-25T17:57:27+01:00		
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT		
Signaturwert	sykWKwYaNEJMxiyc0pK+nAPGTEXgldS9s4Tuo00gJ39EgAmN4teInAgbK2XiO9q QAthf2OsepLW+F+HF8oA7yYAswRQfTTDbg5iEByag2iIYsRlxB2hEOMkimk8b/ UZqO7W9GwgZd0QyBYo7skFWyM643Y2/YUzoSZgovlxUWn8ZrhqNZVK2ie1uz6GZ A2/y02JITrToEJQkyWS3RxvgiDdne96nJ8LMf3+8tmIIJ8FQ2FPH/DjciS19RT VF+n8npqKt5jsGSBxubViyJY6zMF4cL/HzWM/Un6tFQJDU6U8GHRlv7+flX64lv bV05sRd2VRzsu+Kvs0ef3EVMHNQ==		
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT		
Serien-Nr.	956662		
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		